

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 71. Neuenbürg, Samstag den 8. September 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 fr

### Amtliches.

#### Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Großh. Bad. Bezirks-Amtes Etlingen wurde am Sonntag den 2. d. M. in Bölkersbach eine Weibsperson von circa 24—28 Jahren aufgegriffen, welche sich, da sie taubstumm und blödsinnig ist, über ihre persönlichen Verhältnisse nicht ausweisen konnte.

Da vermuthet wird, daß diese Person einer Gemeinde des hies. Bezirks angehört, so werden die Schultheißenämter angewiesen, schleunigst Nachforschung darüber anzustellen, ob eine solche Person nicht vermißt wird, und das Ergebnis um so baldter hieher zu berichten, als die aufgegriffene Person in Etlingen verhaftet ist.

Den 6. September 1849.

K. Oberamt.  
Baur.

#### Neuenbürg.

Nach dem Zehnt-Ablösungs Gesetz vom 17. Juni d. J. gehen die auf die abzulösenden Zehnten haftenden Rechte Dritter auf das Ablösungs-Kapital nur dann über, wenn sie in öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, oder innerhalb 90 Tagen nach ergangenem öffentlichem Aufruf hiezu bei den Oberämtern angemeldet werden.

Da dieser Aufruf in Betreff der gesetzlich gebotenen Zehnt-Ablosungen vom 30 Juni d. J. von der Ablösungs-Commission erlassen worden ist, und somit die Frist von 90 Tagen am 1. Oktbr. d. J. abläuft, so werden die Gemeinde- und Stiftungsräthe zu Anmeldung der auf dem Zehnt- und Gefällbezug berechtigter Privaten haftenden Leistungen, wie

- 1) Besoldungen an Lehrern und Mesnern,
- 2) Baulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarr-, Schul- und Mesner-Häusern, und
- 3) sonstiger Kirchen- und Schul-Requisiten

Namens der Gemeinden und Stiftungen, welche die Abfindungs-Kapitalien erhalten, und für die Zukunft diese Verbindlichkeiten gegen Kirche und Schule zu übernehmen haben, innerhalb des gegebenen Termins dringend aufgefordert.

Wenn es übrigens irgend zweifelhaft ist, (was gewöhnlich der Fall seyn dürfte,) ob diese Leistungen auf Zehnten und Gefällen oder auf Gutscomplexen, wie Standesherrschaften, Rittergütern, Stiftungen u. ruhen, so ist bei der Anmeldung ausdrücklich der Vorbehalt zu machen, daß in dieser Anmeldung noch keineswegs das Zugeständniß liege, daß diese Leistungen ausschließlich auf dem abzulösenden Zehnten und Gefällen ruhen, daß vielmehr hierüber eine nähere Untersuchung bei der Ablösung der Zehnten selbst angestellt und von dem Verpflichteten der für ihn günstige Beweis, daß die Leistungen allein auf die zur Ablösung kommenden Grundlasten ratifizirt seyen, erbracht werden müsse.

Indem man den fraglichen Aufruf der Ablösungs-Commission hiernach wörtlich folgen läßt, wird noch bemerkt, daß nach den bis jetzt bei Oberamt eingekommenen Berichten blos der Gemeinde Dietlingen, Bad. D. Amtes Pforzheim ein Zehntbezug in Gräfenhausen und der Großh. Bad. Domainen-Verwaltung in Baden-Baden der Bezug eines Zehnt-Surrogats in Loffenau, welche beide als Privatberechtigte betrachtet, und deren Rechte somit kraft gesetzlicher Nothwendigkeit abgelöst werden müssen, zuseht, daß man aber falls weiteren Privatberechtigten im Bezirk der Bezug am Zehnten zukommen sollte, die Gemeinderäthe unter Hinweisung auf die bei etwaiger Versäumnis nicht geringe Verantwortung wiederholt an ungesäumte Erstattung der im Artikel 43 des Zehnt-Ablösungs-Gesetzes vorgeschriebenen und durch Erlaß vom 15. v. M. (Enzthäler Nro. 65.) monirten Anzeigen, erinnert haben wolle.

Den 6. September 1849.

K. gem. Oberamt.  
Baur. M. Eisenbach.

Stuttgart. (Aufforderung der Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehnten ruhen.) In Gemäßheit des §. 6. der Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. d. M., betreffend die Einleitung zur Vollziehung des

Zehentablösungs-Gesetzes vom 17. d. M., werden die Inhaber von Rechten, welche auf den kraft gesetzlicher Nothwendigkeit abzulösenden Zehenten (das allgem. Gesetz Art. 2) haften, namentlich hinsichtlich der Besoldung von Geistlichen, Lehrern, Messnern, der baulichen Unterhaltung von Kirchen, Pfarr-, Schul- und Messnerhäusern, der Bestallung von Faselvieh ic. (a. a. D. Art. 22, 27), andurch aufgefordert, dieselben binnen 90 Tagen, von heute an gerechnet, bei den betreffenden Oberämtern anzumelden, widrigenfalls die diszfälligen Rechte, so weit sie nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt sind, bei dem Ablösungs-Geschäft unbeachtet bleiben, und sich deren Inhaber lediglich an die Zehentberechtigten zu halten haben.

Für die Wahrung des Fideicommiss- und Lebensverbandes gilt die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 1848.

Den 30. Juni 1849.

K. Ablösungs-Commission.  
Zeyer.

Forstamt Neuenbürg.  
Revier Herrenalb.

**Holz-Verkauf.**

Aus den hiernach aufgeführten Staatswaldungen werden an nachbenannten Tagen unter den längst bekannnten Bedingungen folgende Holzparthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

I. am Montag den 17. September d. J.,  
Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Herrenalb:

- 1) aus dem Staatswald Kennberg I.  
15 Stücke Eichen,  
5 $\frac{1}{2}$  Klafter eichene Scheiter;
- 2) aus dem Staatswald Wurstberg I.  
85 Stücke tannen Langholz (worunter 25 Stämme Holländerholz)  
5 $\frac{1}{2}$  Klafter buchene Scheiter,  
20 $\frac{3}{4}$  Klafter tannene Scheiter;
- 3) aus dem Staatswald Wurstberg II.  
2 Stücke tannenes Klotzholz,  
11 Klafter buchene Scheiter,  
25 $\frac{1}{4}$  Klafter birken Scheiter,  
31 $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Scheiter;
- 4) aus der Forstwartshuth  
Scheidholz:  
4 Stücke Langholz;  
21 Stücke Klotzholz,  
 $\frac{1}{8}$  Klafter buchene Scheiter,  
31 $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Scheiter;

II. am Dienstag den 18. September d. J.,  
Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Dobel:

- 5) aus dem Staatswald Roßberg  
68 Stücke tannenes Langholz,  
9 Stücke Klotzholz;
- 6) aus dem Staatswald Habichtnest  
28 $\frac{1}{4}$  Klafter buchene Scheiter,  
2 $\frac{1}{2}$  Klafter birken Scheiter,

56 $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Scheiter,

7) aus der Dobler Huth,  
Scheidholz:

36 Stücke tannenes Langholz,  
9 Stücke Klotzholz,

8) aus der Rothensohler Huth  
Scheidholz:

23 Stücke tannenes Langholz.

Das dem Verkauf ausgeetzte Holz wird den Kaufsliebhabern auf Verlangen am Samstag den 15. v. Mts. von Morgens 7 Uhr an im Walde vorgezeigt werden und wollen sich dieselben zu diesem Behuf an die betreffenden Huthsdienere wenden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Gegenwärtiges nach Maasgabe der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1845 von Amtswegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 6. September 1849.

K. Forstamt.  
Riegel, A. B.

Damit die Amtspflege in den Stand gesetzt werde, ihre Verbindlichkeiten nach oben und nach unten gehörig zu erfüllen, ist es nöthig, daß die einzelnen Gemeinden für 18 $\frac{9}{10}$  neben der halben Brandsteuer, welche bis 15. d. Mts. abgeliefert seyn muß (Enzthaler No. 54. S. 216) auch die verfallenden andern Steuern sogleich und längstens bis letzten dieses Monats entrichten, da der Baarvorrath der Kasse bereits wieder erschöpft ist. Es wird zu dem Ende hiedurch mitgetheilt, was jede Gemeinde (neben der Brandsteuer) schuldig ist, nämlich:

Arnbach 137 fl. Beinberg 51 fl. Bernbach 99 fl. Biefelsberg 83 fl. Birkenfeld 335 fl. Calmbach 290 fl. Conweiler 152 fl. Dennach 75 fl. Dobel 110 fl. Engelsbrand 116 fl. Enzklösterle 25 fl. Feldrennach 237 fl. Gräfenhausen 491 fl. Grunbach 95 fl. Herrenalb 183 fl. Höfen 128 fl. Igelloch 74 fl. Kapsenhardt 66 fl. Langenbrand 102 fl. Loffenau 314 fl. Malsenbach 71 fl. Neuenbürg 396 fl. Neusatz 54 fl. Oberlengenhardt 73 fl. Oberniebelsbach 84 fl. Ottenhausen 210 fl. Rothensohl 53 fl. Rudmersbach 38 fl. Salmbach 48 fl. Schömberg 119 fl. Schwann 165 fl. Schwarzenberg 62 fl. Unterlengenhardt 40 fl. Unterniebelsbach 79 fl. Waldrennach 60 fl. Wilbbad 117 fl.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, diesem gemäß die geeignete Sorge zu tragen, übrigens wird bemerkt, daß sich einige Gemeindepfleger beklagt haben, es seyen ihnen früher die Erlasse der Amtspflege in diesem Blatte nicht einmal mitgetheilt worden.

Die oberamtliche Verfügung wegen der bei einigen Gemeinden noch haftenden Ausstände für 18 $\frac{9}{10}$  bleibt hiernest vorbehalten.

Neuenbürg, den 7. September 1849.

Amtspfleger  
Fischer.

**Altensteig Stadt.**

**Holz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde läßt derzeit ein Quantum von 200 Stücken des stärksten Nuzholzes vom 50ger aufwärts zum Verkauf im Enzwald herrichten, von wo aus dasselbe ganz gut an die Enz gebracht werden kann.

Der Verkauf findet am Samstag den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. August 1849.

Stadtschultheissenamt.  
Speidel.

**Dennach.**

**Holz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft gegen baare Bezahlung auf hiesigem Rathhause am

Mittwoch den 12. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

20 Stücke Spaltlöze,

184 " Säglöze,

25 " Pauhholz vom 50ger abwärts.

Den 6. September 1849.

Schultheiß Merkle.

**Dennach.**

**Liegenschafts-Verkauf.**

Am Freitag den 12. October d. J., Morgens 9 Uhr kommen auf dem Rathhause dahier durch das Waisengericht nachstehende dem Johann Philipp Hörter, Speisewirth gehörigen Liegenschaftsstücke zum Verkauf im öffentlichen Aufstreich:



1) ein einstockiges Wohnhaus mit Ziegeldach und gewölbtem Keller;

2) eine Scheuer, sammt Stallung und Streuschopf;

3) vier aneinandergebaute Schweinställe, Anschlag im Ganzen 1000 fl.



4) die Hälfte an 3 Morgen Brunnenäckern, Anschlag 260 fl.;

5) den vierten Theil an 4 Morgen 7 1/2 Rthn., der Hausacker genannt, Anschlag 215 fl.;

Bau- und Mähfeld:

6) die Hälfte an 2 Morgen 2 1/2 Brtl., der obere Lehnert, Anschlag 250 fl.;

7) die Hälfte an 3 Mrg. 1/2 Brtl. 16 Rthn., der untere Lehnert, Anschlag 180 fl.;

8) die Hälfte an 2 Brtl. 7 1/2 Rthn., Anschlag 100 fl.;

9) 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. 3 1/2 Rthn. an der Elgerögaß, Anschlag 350 fl.;

Wiesen:

10) 6 Mrg. 15 Rthn. im Eiachthal, Anschlag 1000 fl.;

11) 50 Schnitte an der untern Dennacher Sägmühle, sammt zugehörendem Antheil, Anschlag 50 fl.



11) 50 Schnitte an der untern Dennacher Sägmühle, sammt zugehörendem Antheil, Anschlag 50 fl.

Wozu die Kaufs Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen vor dem Verkauf bekannt gemacht werden.

Den 6. September 1849.

Schultheiß Merkle.

**Unterniebelsbach.**

Es scheint eine Verwechslung mit den Regierungsblättern vorgekommen zu seyn. Es sind mir nämlich zwei Numern 54 vom 27. August d. J. zugekommen, wogegen mir Nro. 53 fehlt. Wer nun Nro. 53 doppelt besitzt, wolle dem Unterzeichneten eine derselben gegen die vielleicht fehlende Nr. 54 mit nächstem Amtsboten zusenden.

Schultheiß Glauner.

**Privatnachrichten.**

**Neuenbürg.**

Unser Herr Abgeordneter Seeger ist morgen am Sonntag den 9. Sept. Nachmittags in Calmbach im Gasthaus des Herrn Georg Luz zu treffen; daher sich eine Anzahl Wahlmänner in Neuenbürg vereinigt hat, ihm an diesem Tag in Calmbach einen Besuch abzustatten. Wir setzen hievon die Wahlmänner im ganzen Bezirk mit dem Beifügen in Kenntniß, daß Herr Seeger nach einer uns gemachten Mittheilung gerne bereit ist, an diesem Tag die Wünsche der Wahlmänner für den kommenden Landtag entgegen zu nehmen, daher zu wünschen ist, daß diese aus allen Orten des Bezirks sich zahlreich morgen in Calmbach einfinden.

**Neuenbürg.**

**Geschäfts-Empfehlung.**

Unterzeichneter, der sich kürzlich hier niedergelassen und sein Geschäft jetzt vollständig eingerichtet hat, empfiehlt sich bestens sowohl mit allen in sein Fach einschlagenden vorräthigen Waaren, als auch mit allen vorkommenden Arbeiten und neuen Bestellungen.

Gute, solide Arbeit zu billigen Preisen zu liefern wird sein fortwährendes Bemühen seyn, weshalb er um geneigten Zuspruch höflichst bittet.

**Christian Blaich,**

**Kammachermeister.**

**Herrnalb.**

**Wohnhaus-, Felder- & Obst-Verkauf.**

Der Unterzeichnete beabsichtigt, nachstehende Liegenschaft aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen:



ein Wohnhaus, mit Scheuer und Stallung und einer Werkstätte für einen Holzarbeiter,





38 Rthn. Garten beim Hause,  
5 Brtl. 18<sup>o</sup>/<sub>100</sub> Rthn. im Rosacker,  
2 Brtl. im Kennberg,  
2 Brtl. 6<sup>o</sup>/<sub>100</sub> Rthn. Wiesen im Gaisthal.

Ferner werden vom Ertrag dieser Felder etwa 50 Sri. Obst verkauft.

Kaufsliebhaber lade ich ein, in Bälde mit mir einen Kauf über diese Liegenschaft abzuschließen, was täglich geschehen kann. Die Bedingungen werden billig gestellt werden.

Christof Friedrich Mezler  
in Calmbach.

### Herrenal. b.

### Farren-Verkauf.

Einen schönen zur Zucht tauglichen  $\frac{1}{2}$  jäh-  
rigen Farren (Schweizer Race) verkauft  
Schulmeister Staiger.

### Kronik.

#### Deutschland.

#### Württemberg.

#### Württemberg und die Verfassung der drei Könige.

(Fortsetzung.)

Man sagt jetzt, „nicht um eine bewaffnete Unterstützung Badens sey es zu thun gewesen, sondern um eine diplomatische durch Vermittlung, in welchem Falle die Excesse in Baden verhindert und die Preußen vom Einmarsche in dieses Land abgehalten worden seyn würden.“ Aber verlangte die provisorische Regierung in Baden die Vermittlung Württembergs? Nein! Und wenn je Württemberg seine Vermittlung angeboten haben würde, auf welche Grundlage hätte vermittelt werden sollen, da die Leiter der badischen Bewegung eine monarchische Regierung nicht haben wollten? Der Beweis für diese Behauptung ist schon oben geliefert. Aber noch mehr. Die provisorische Regierung in Baden schickte in der Person des Hrn. Reichstagsabgeordneten Sachs aus Mannheim einen Bevollmächtigten hieher, welcher sich nach der Stimmung der württ. Regierung hinsichtlich der badischen Zustände zu erkundigen hatte. Herr Sachs kam zu mir und ich theilte ihm mit, daß sich die württ. Regierung einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Badens durchaus enthalten werde, womit er zufrieden war. Allein ich ging noch weiter; ich ertheilte Hrn. Sachs den Rath, den Großherzog zurückzurufen und stellte ihm für diesen Fall den Versuch einer Vermittlung von Seiten der württ. Regierung in Aussicht. Er erwiederte mir, der Großherzog könne ohne Anstand zurückkehren, allein zurückrufen werde man ihn nicht, weil die Stimmung einer sehr einflussreichen Partei im Lande einem solchen Schritt entgegen seyn würde. Hr. Sachs reiste mit seinem

Begleiter, Hrn. Raveaux, von hier ab, nachdem beide mit dem sogenannten Landesauschusse in Stuttgart verkehrt hatten. Kurze Zeit nach ihrer Abreise fand die Reutlinger Volksversammlung statt, deren geharnischte Beschlüsse in Beziehung auf Baden und die Pfalz bekannt sind. Bald darauf erhielt ich von einem Mitglied der constituirenden Versammlung in Baden, das zugleich Mitglied des badischen Landesauschusses war, eine weitläufige Auseinandersetzung, worin über die Offenburger u. Ereignisse Bericht erstattet und der dringende Wunsch der freiwilligen Rückkehr des Großherzogs ausgedrückt wurde. Da ich Ursache hatte, anzunehmen, es seye der Wunsch des Briefstellers, jene Auseinandersetzung zur Kenntniß Sr. K. Hoheit des Großherzogs gebracht zu sehen, so that ich, was mir unter den vorliegenden Umständen geboten schien, und erlaubte mir, jenen Wunsch nach freiwilliger Rückkehr zu bevorzugen. Die späteren Ereignisse haben indeß gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten eine freiwillige Rückkehr verbunden gewesen wäre. Hienach haben diejenigen, welche die badische Revolution weiter verbreitet wissen wollten, sehr Recht, wenn sie der württembergischen Regierung grollen; diejenigen aber, welche der Regierung ehrliche Vorwürfe darüber machen, daß sie sich einer Vermittlung enthalten habe, werden nach der vorstehenden Auseinandersetzung diese zurückzunehmen haben.

Die Frankfurter Reichsverfassung hat durch die Schuld aller Fraktionen der Nationalversammlung, sowie durch die Schuld einzelner Regierungen Schiffbruch gelitten. Ihre Bedeutung ist, mit Ausnahme der Grundrechte nur noch eine historische. Eben deshalb ist es verdienstlich, daß die preussische Regierung die Initiative ergriffen und auf dem freilich vielfach aufgelockerten Grunde der Frankfurter Verfassung ein neues Gebäude errichtet hat. Weil aber das Gebäude ein neues ist, ist die württembergische Regierung durch ihre frühere Anerkennung der Frankfurter Verfassung nicht gebunden an die Verfassung der drei Könige. Namentlich hat sie das Recht, an derselben diejenige Hauptaufstellung geltend zu machen, welche sie schon bei der Frankfurter Verfassung geltend gemacht hat — die Entfernung Oesterreichs aus dem Bundesstaate. (Fortf. folgt.)

### Preußen.

Berlin, 2. Sept. Wir freuen uns (meldet die Boffische Zeitung) zu vernehmen, daß das Ministerium denjenigen deutschen Regierungen, welche noch nicht dem deutschen Verfassungsentwurf des Dreikönigsbundes beigetreten sind, eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen gestellt hat, nach deren Ablauf es sogleich im Namen aller Beigetretenen mit der Einberufung eines deutschen Reichstages vorschreiten wird, um mit diesem die noch immer schwebende deutsche Angelegenheit zu einem Ende zu führen.